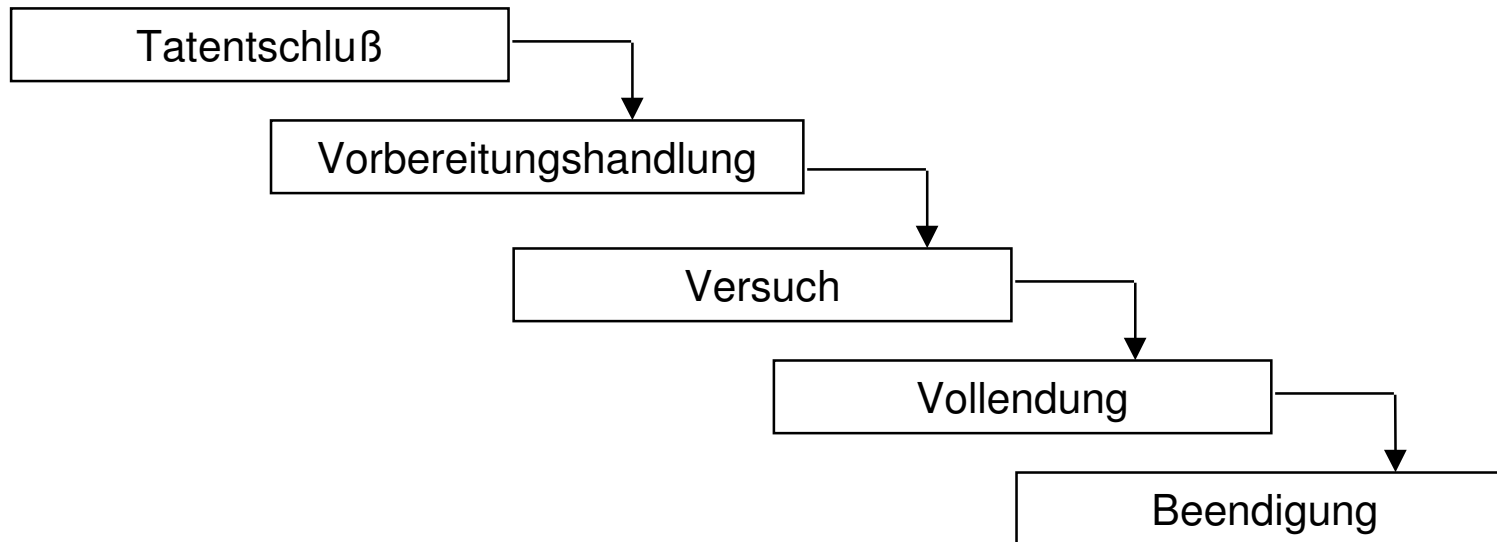


Der Versuch

- zeitlicher Ablauf einer Tat -



Der Versuch

- Kernelemente -

Dichotomie

- § 23 StGB -



Versuch

- § 22 StGB -

Vorstellung von
der Tat aus
Tätersicht /
Tatentschluß

unmittelbares
Ansetzen zur
Tatbestands-
verwirklichung

Nichtvollendung
des Tatbestandes

Der Versuch

- Prüfungsschema -

1. Vorprüfung: - Nichtvorliegen eines vollendeten Delikts
 - Strafbarkeit des Versuchs (spezges. / Verbrechen)
2. Tatbestandsmäßigkeit:
 - Tatentschluß
 - unmittelbares Ansetzen zur Tb-verwirklichung
 - vorsatzunabhängige Bedingungen der Strafbarkeit
3. Rechtswidrigkeit
4. Schuld
5. Strafausschließung:
 - Rücktritt vom Versuch §§ 24, 31 StGB
 - untauglicher Versuch § 23 III StGB
6. Strafverfolgungsvoraussetzungen / Strafverfolgungshindernisse

Der Versuch

- Rücktritt -

Rücktritt

Voraussetzungen:
Tat unvollendet
kein Fehlschlagen

Alleintäterschaft

§ 24 I StGB

unbeendeter Versuch

Rücktrittswille, Freiwilligkeit
Aufgabe der Tatausführung

vermeintlich vollendbarer Versuch

Rücktrittswille, Freiwilligkeit
Bemühen um Verhinderung

beendeter Versuch

Rücktrittswille, Freiwilligkeit
Verhinderung der Tatvollendung

Tätermehrheit

§ 24 II StGB

§ 24 II 1 StGB

Rücktrittswille, Freiwilligkeit
Verhinderung der Tatvollendung

§ 24 II 2 Var. 2 StGB

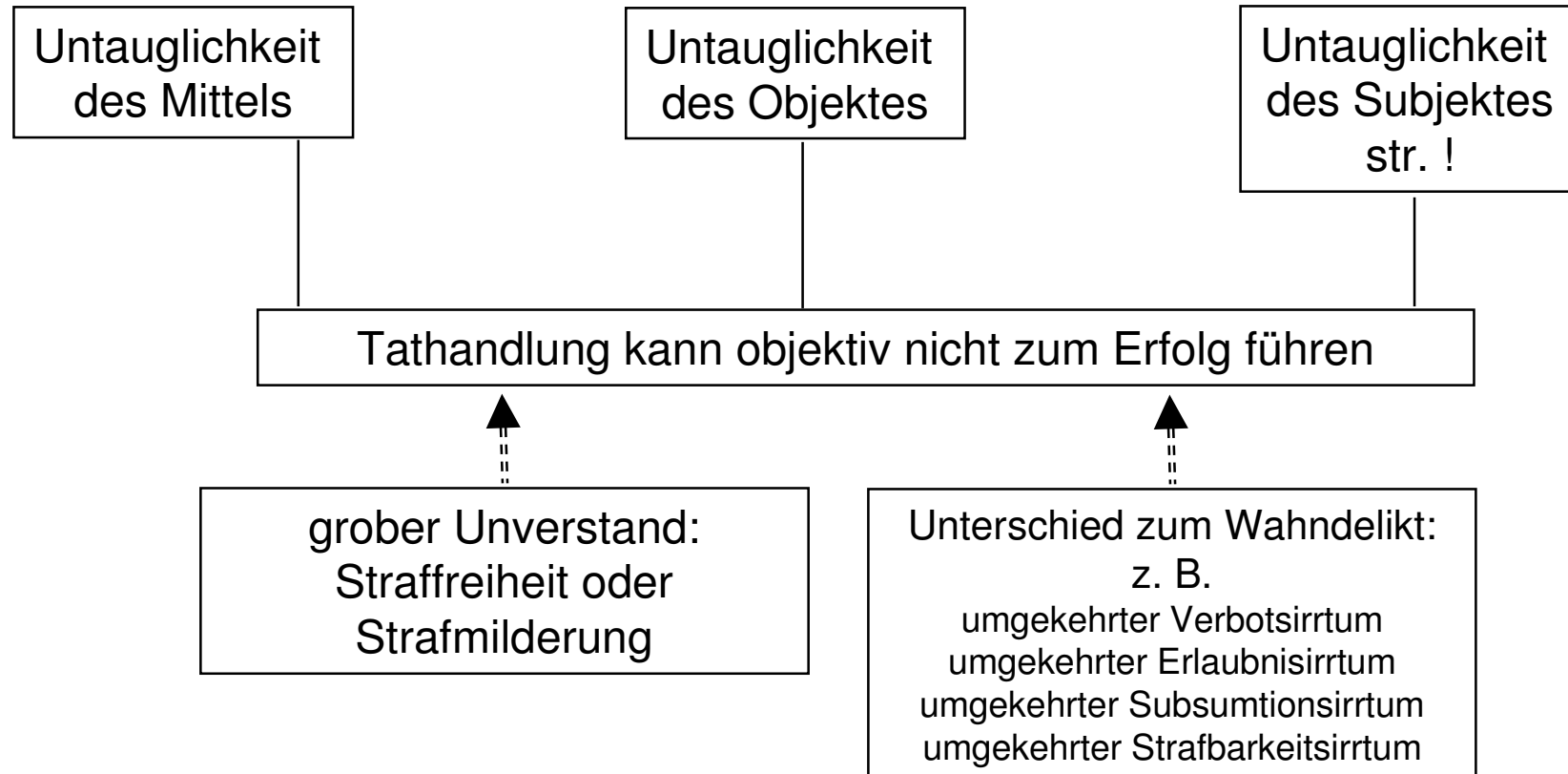
Rücktrittswille, Freiwilligkeit
Bemühen um Verhinderung
unabhängig vom früheren Tatbeitrag

§ 24 II 2 Var. 1 StGB

Rücktrittswille, Freiwilligkeit
Bemühen um Verhinderung
bei Unterbleiben ohne Zutun

Der Versuch

- Untauglichkeit des Versuches -



Der Versuch

Prüfungsschema - Ergänzung-

5. : Strafausschließung

5.1 Rücktritt gem. § 24 StGB

5.1.1 Versuch, der noch nicht fehlgeschlagen ist

5.1.2 Freiwilligkeit des Rücktritts

5.1.3.1 beim unbeeendeten Versuch: Abbrechen der Tathandlung

5.1.3.2 beim beendeten Versuch: freiwilliges Einleiten von Gegenmaßnahmen, freiwilliges und ernsthaftes Bemühen um Verhinderung der Vollendung

5.1.3.3 beim beendeten Versuch ohne Verhinderungskausalität: ernsthafte Verhinderungsbemühungen

5.2 untauglicher Versuch gem. § 23 III StGB